

Brigitte Kukovetz

Nationalstaatliche Legitimation von Zwangsmaßnahmen oder ein Menschenrecht auf Migration? Argumente zur Rechtfertigung oder Ablehnung von Abschiebungen

Schlüsselwörter: Abschiebung, Nationalstaat, Legitimation, Menschenrecht auf Migration, Integration

Eine Abschiebung ist eine staatliche Zwangsdurchsetzung, basierend auf dem Konzept nationalstaatlicher Souveränität. Stellt eine Ablehnung von Abschiebungen daher den Nationalstaat an sich infrage? Dieser Beitrag ist das Ergebnis einer qualitativen Studie, die Argumentationsmuster von in den Abschiebungsprozess involvierten AkteurInnen untersucht. Es wird diskutiert, inwieweit Argumentationsstrategien Bezug auf bestehende normative Richtlinien für soziale Ordnungen nehmen. Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass Argumente sowohl für als auch gegen Abschiebungen nationalstaatlich konstruiert werden und sich auf Aspekte der Rechtsstaatlichkeit, der Integration, der ökonomischen Vertretbarkeit, der Straffälligkeit und der Menschenrechte beziehen. Die einzige Ausnahme davon stellt die Ablehnung von Abschiebungen aufgrund der Forderung nach einem Menschenrecht auf Migration dar.

National legitimations of enforcement measures or a human right to migration? Arguments for or against deportations

Keywords: deportation, nation state, legitimacy, human right to migration, integration

Deportation is based on the concept of national sovereignty and implies enforcement by the state. Therefore, does the rejection of deportations challenge the nation state? This article is the result of a qualitative study that analyses argumentations of actors involved in the deportation process. The contribution discusses to what extent argumentations for and against deportations refer to existing normative guidelines of social order. The findings show that arguments both for and against deportations are strongly relying upon the nation state. The actors refer to aspects of the rule of law, integration, economic equilibrium, delinquency, humanitarianism and human rights. The only identifiable exception in the rejection of deportations based on the claim for a human right to migration.

Brigitte Kukovetz
Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Karl-Franzens-Universität Graz
Merangasse 70/II
8010 Graz
E-Mail: Brigitte.Kukovetz@gmail.com

Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP), 43. Jg. (2014) H. 2, 187–204

Einleitung

Seit dem Tod Marcus Omofumas während seiner Abschiebung im Jahre 1999 formiert sich in Österreich immer wieder öffentlicher Widerstand gegen die Praxis der Abschiebungen; dieser schließt sowohl abschiebungsgefährdete Menschen selbst, als auch unterstützende Personen(gruppen) mit ein. Der Protest richtet sich meistens gegen die Abschiebung bestimmter Menschen oder Gruppen – wesentlich seltener gegen das Instrument der Abschiebung an sich, wie Rosenberger und Winkler (2012, 123) in ihrer Untersuchung zivilgesellschaftlicher Proteste gegen Abschiebungen in Österreich feststellen. Eine Ausnahme stellten die Forderungen der Flüchtlinge dar, die Ende 2012 durch die Besetzung der Wiener Votivkirche und einen Hungerstreik auf ihre prekäre Situation aufmerksam machten. Sie forderten die Beendigung aller drohender Abschiebungen, besonders jener im Zusammenhang mit der Dublin-II-Verordnung.¹

Dieser grundlegende Widerstand gegen Abschiebungen stellt die Ansprüche des Nationalstaates infrage, seine territorialen Hoheitsrechte auszuüben, nämlich in Hinblick darauf, wer BewohnerIn des Staates sein darf. Durch den Slogan der Protestierenden „No Border, No Nation, Stop Deportation!“ wird deutlich, dass sich der Protest auch gegen den Nationalstaat an sich bzw. seine territoriale Grenzpolitik richtet.

In diesem Beitrag untersuche ich die Argumentationsmuster von in Abschiebungsprozessen involvierten AkteurInnen. Unter Bezug auf Peter Kollers (2011) Konzept der Legitimation sozialer Ordnungen analysiere ich, mit welchen Begründungen Abschiebungen als gerechtfertigt bzw. als illegitim angesehen werden. Aufbauend auf jüngere wissenschaftliche Arbeiten zum Thema Abschiebungen und Staatsbürgerschaft (vgl. u.a. Walters 2002; De Genova 2010; Bridget Anderson et al. 2011) stelle ich einen Zusammenhang zwischen Abschiebungen und der De-/Legitimation des Nationalstaates her. Ich fokussiere daher auf die Frage, inwieweit AkteurInnen in ihren Rechtfertigungsstrategien und Argumentationsmustern Grundlagen des Nationalstaates affirmieren bzw. infrage stellen. Die nationalstaatlichen Prinzipien werden in Kapitel 2 anhand der theoretischen Überlegungen von Jürgen Habermas (2005) näher erläutert. Diese Frage interessiert besonders, als die AkteurInnen gesellschaftlich sehr unterschiedlich positioniert sind (BeamtenInnen, VereinsmitarbeiterInnen, Abschiebungsgefährdete selbst etc.) und ungleich über symbolisches Kapital (Bourdieu 2005) verfügen. Nicht alle Stimmen in diesem Diskurs über Abschiebungen werden in gleicher Weise gehört.² Es stellt sich die Frage, ob und inwiefern sich die Argumentationsmuster unterscheiden.³

Eingangs schildere ich den methodischen Hintergrund der empirischen Forschung (1). Im folgenden Theorieteil gehe ich der Frage nach, wie Migration und Abschiebungen mit dem Nationalstaat zusammenhängen und von welcher Legitimitäts- und Gerechtigkeitskonzeption ich ausgehe (2). Im dritten Teil präsentiere ich Ergebnisse der qualitativen Erhebung, die Argumentationsmuster verschiedener AkteurInnen für und gegen Abschiebungen nachzeichnet, und stelle dar, inwiefern die in Abschiebepolitik Involvierten die Normen des Nationalstaates und des territorialen Prinzips infrage stellen bzw. affirmieren (3). In der Conclusio wird ein Ausblick auf weitere Forschungsdesiderate gegeben (4).

1. Methodisches Vorgehen

Gegenstand dieses Artikels sind die Argumentationsmuster jener Personengruppen, die in das System der Abschiebungen involviert sind. Unter Abschiebungen verstehe ich die zwangsweise

Außerlandesbringung von Nicht-StaatsbürgerInnen, nicht jedoch die unterstützte Rückkehr.⁴ Die empirische Untersuchung basiert auf 17 qualitativen, halbstrukturierten und anonymisierten Interviews⁵, die in den Jahren 2011 und 2012 in einer österreichischen Landeshauptstadt⁶ durchgeführt wurden.⁷ Die Auswahl umfasste folgende Gruppen:

- (1) Fünf (teilweise ehemals) abschiebungsgefährdete und somit unautorisierte MigrantInnen (bei Zitaten: „Mig.“), die alle über einen längeren Zeitraum ohne Aufenthaltsrecht in Österreich lebten. Diese Personengruppe wurde befragt, da sie persönlich von der nationalstaatlichen Entscheidung betroffen sind bzw. waren. Bei der Auswahl der InterviewpartnerInnen wurde auf eine Variation hinsichtlich Geschlecht, Familienstatus (mit und ohne Kinder), Herkunftsregion (jeweils mind. eine Person aus Europa, Afrika und Asien) und Alter geachtet. Unter den Befragten fanden sich sowohl Personen, die aufgrund der Dublin-Regelung in einen EU-Staat überstellt werden sollten, als auch solche, die ins Herkunftsland abgeschoben werden sollten, da ihr Asylantrag negativ entschieden wurde.
- (2) Drei BehördenmitarbeiterInnen („Beh.“), die im Auftrag des Staates in den Prozess der Abschiebung involviert sind: je einE MitarbeiterIn eines Schubhaftzentrums, einer lokalen Fremdenpolizeibehörde, die über die Ausführung der Abschiebungen entscheidet, und des Abschiebepools, dessen MitarbeiterInnen begleitete Abschiebungen durchführen.
- (3) Vier private UnterstützterInnen von abschiebungsgefährdeten MigrantInnen („Unt.“) sowie
- (4) drei VertreterInnen von Non-Profit-Organisationen („NPO“), da diese beiden letztgenannten Personengruppen (teilweise öffentliche) Positionen zum nationalstaatlichen Handeln beziehen und
- (5) Zwei MenschenrechtsexpertInnen („Exp.“), da sowohl staatliche Entscheidungen zu als auch die Ausführung der Abschiebung Fragen der Menschenrechte berühren.

Ergänzend wurden drei Interviews in der Bundeshauptstadt Wien durchgeführt.⁸

Die InterviewpartnerInnen wurden im Rahmen der Forschung, welche diesem Beitrag zugrunde liegt⁹, mittels des Prinzips der theoretischen Sättigung nach der Grounded Theory (Strauss/Corbin 1996) ausgewählt. Das bedeutet, dass die Fälle sukzessive unter der Verwendung von sowohl minimalen als auch maximalen Kontrasten (zur Analyse von Gemeinsamkeiten und Prüfung von Differenzen) einbezogen wurden (vgl. Mey/Mruck 2010). Nach diesem Konzept wird so lange erhoben, bis keine neuen Inhalte mehr aufscheinen. Da das hier dargestellte Thema nur einen Teilaspekt des Forschungsvorhabens (s. Endnote 6) abdeckt, kann nur von einer teilweisen theoretischen Sättigung in Bezug auf diese spezifische Fragestellung ausgegangen werden. Die präsentierten Aussagen stellen insofern ein breites Spektrum dar, aber es kann nicht von Vollständigkeit ausgegangen werden (vgl. z.B. Endnote 3).

Die Interviews mit den (teilweise ehemals) von Abschiebung bedrohten Personen waren an deren Erfahrungswissen orientiert. Nur bei einem dieser Interviews wurde ebenso wie bei den Interviews mit BehördenmitarbeiterInnen, NPOs und UnterstützterInnen explizit danach gefragt, unter welchen Umständen sie eine Abschiebung als gerechtfertigt ansehen.

Die Auswertung erfolgte nach den Prinzipien der Grounded Theory (Strauss/Corbin 1996). Es wurde dabei mit den drei Formen des offenen, axialen und selektiven Kodierens gearbeitet. Dieses erfolgte mittels eines interpretativ-rekonstruktiven Auswertungsverfahrens (vgl. Bohnsack 2010).

2. Das Verhältnis vom Nationalstaat zu Migration und Abschiebungen – theoretische Vorüberlegungen

Der moderne Nationalstaat lässt sich nach Jürgen Habermas anhand von vier Kernelementen charakterisieren: Er ist „(a) als Verwaltungs- und Steuerstaat, und (b) als ein mit Souveränität ausgestatteter Territorialstaat entstanden, der sich (c) im Rahmen eines Nationalstaates (d) zum demokratischen Rechts- und Sozialstaat entwickeln konnte“ (Habermas 2005, 97).

Um das positive (zwingende) Recht durchsetzen zu können, müsse „die *soziale* Abgrenzung der politischen Gemeinschaft mit der *territorialen* Begrenzung eines staatlich kontrollierten Gebietes kombiniert werden“ (ebd., 98). Daraus leitet Habermas ab, dass die Staatsangehörigkeit über das Staatsgebiet definiert werden muss. Folglich stellt das Staatsvolk in den Grenzen des Territorialstaats das potenzielle „Subjekt einer Selbstgesetzgebung demokratisch vereinigter Bürger“ dar, und die Gesellschaft das „Objekt ihrer Einwirkung“ (ebd., 99). Die Souveränität eines Territorialstaates definiert Habermas über die Schutzfähigkeit gegenüber äußeren FeindInnen und die Fähigkeit, „im Inneren, Gesetz und Ordnung aufrechtzuerhalten“ (ebd., 99).

Eine Kernfrage ist daher, wie der Nationalstaat mit grenzüberschreitender Migration umgeht. Andreas Wimmer und Nina Glick Schiller (2003, 583ff.) beschreiben, dass EinwanderInnen als eine Störung für das geordnete Funktionieren des Staates wahrgenommen werden können.¹⁰ Erstens werden sie als Fremde in einer Gemeinschaft wahrgenommen, die sich über ihre Loyalität dem Staat gegenüber definiert. Zweitens stellen EinwanderInnen eine Herausforderung für den Nationsbildungsprozess dar, da sie das Konstrukt eines homogenen Nationalstaats – die Einheit von Volk und Nation – infrage stellen.¹¹ Drittens werden sie nicht als Teil des Sozialsystems anerkannt, sondern als Eindringlinge in dieses. Viertens wird das Überschreiten von nationalen Grenzen als Ausnahme der Sesshaftigkeit innerhalb der Territorialgrenzen angesehen. (Wimmer/Glick Schiller 2003, 583ff.). Benjamin Triebe stellt fest, dass die

mit der Denkkategorie des Nationalstaats verbundenen Vorstellungen von „einer“ nationalen Identität und „einer“ territorialen Heimat des Menschen [...] vom Phänomen der transnationalen Migration in Frage gestellt [werden, Anm. B. K.] (Triebe 2012, 88).

Erst der Nationalstaat und der damit einhergehende Staatsapparat konstituieren das Phänomen, welches als „Immigration“ oder „Migration“ bezeichnet und als Problem diskutiert wird.

„Immigration“ als ein spezifisches Phänomen und als ein politisches Problem, das einer Regulierung bedarf, taucht erst mit einem Staatsapparat auf, der Individuen Pässe und somit die Mitgliedschaft in nationalen Gemeinschaften zuteilt¹², die territorialen Grenzen überwacht und über die administrative und politische Kompetenz verfügt, zwischen erwünschten und unerwünschten Einwanderern zu unterscheiden (Wimmer 2008, 69).

Der Nationalstaat legt die Kriterien für die Inklusion und folglich auch für die Exklusion von EinwanderInnen fest. Hinsichtlich Inklusion bestimmt die Einbürgerung positiv den normativen Charakter der politischen Gemeinschaft. In der politischen Ordnung des westfälischen Systems kann der Nationalstaat die Kriterien der Staatsangehörigkeit selbst festlegen (Bauböck 2006, 331). Den Gegensatz zu voller Inklusion stellt der definitive Ausschluss aus der Gemeinschaft dar – die Abschiebung. Abschiebung ist die zwangsweise Außerlandesbringung einzelner Nicht-

StaatsbürgerInnen – entweder unter Androhung oder unter tatsächlichem Einsatz von Gewalt (Anderson et al. 2011, 549). Durch eine Abschiebung werden die Werte der politischen Gemeinschaft in einer negativen Form festgelegt. Durch die Außerlandesbringung gerät die Option, eine Staatsbürgerschaft zu erlangen, vorerst außer Reichweite. Der Staat verdeutlicht, dass die normativen Erfordernisse in keiner Weise als erfüllt angesehen werden (ebd., 554f.).

Nach Anderson et al. (ebd., 551ff.) wurde das Verhältnis von Abschiebungen zum Prinzip der Staatsbürgerschaft in wissenschaftlichen Studien nur am Rande diskutiert. Aktuelle Konzepte von Staatsbürgerschaft in westlichen Demokratien beziehen sich stark auf den Nationalstaat. Manche AutorInnen setzen den Begriff des Nationalstaats mit der Konzeption des souveränen Territorialstaats überhaupt gleich (Chwaszcza 2006, 368). Insofern kann die Analyse von Abschiebungspraktiken und -diskursen sowohl über Staatsbürgerschaft als auch über den Nationalstaat viel aussagen. Die Sicherheit, *nicht* abgeschoben zu werden, ist eines der letzten Privilegien, das StaatsbürgerInnen von niedergelassenen Nicht-StaatsbürgerInnen unterscheidet (Anderson et al. 2011, 548). In Österreich können StaatsbürgerInnen nicht abgeschoben werden. Dagegen können alle Nicht-StaatsbürgerInnen zwangsweise außer Landes gebracht werden. Allerdings sind manche aufgrund eines weniger gesicherten Aufenthaltstitels gefährdeter als andere (ebd., 553f.).

Abschiebungen verdeutlichen die Rechte, die mit einer Staatsbürgerschaft einhergehen (zum Beispiel das Recht, im Land zu bleiben). Abzuschiebende werden im medialen und politischen Diskurs immer wieder als Kriminelle, als BetrügerInnen des Wohlfahrtsstaates und des Asylsystems und als nicht integrierte Individuen dargestellt. Sie würden nicht die Qualitäten besitzen, um eines rechtssicheren Aufenthalts oder gar einer Staatsbürgerschaft würdig zu sein (ebd., 548). Eine Abschiebung ist folglich Ausdruck der staatlichen Sichtweise darauf, wer legitimes Mitglied der Gemeinschaft ist und wer nicht.

In diesem Artikel folge ich der Auffassung, dass Abschiebung als konstituierend für Staatsbürgerschaft – *constitutive of citizenship* – angesehen werden kann (Anderson et al. 2011, 548; Walters 2002, 288; De Genova 2010). Die Praxis von Abschiebungen ist eine direkte Auswirkung territorialer Souveränität (Walters 2002, 275). Indem Staatsbürgerschaft auch durch Abschiebungen konstituiert wird, sind diese heute ein zentrales Moment für den Nationalstaat. Gleichzeitig greifen Abschiebungen zweifach fundamental in individuelle Freiheitsrechte ein: Es wird ein physischer Zwang ausgeübt und es wird einer Person das Recht zu bleiben (also nicht nur bestimmte Rechte, die auf dem Aufenthaltsrecht aufbauen) entzogen (Anderson et al. 2011, 556). Insofern stellt sich die Frage, inwieweit eine Abschiebung als konstituierendes Element der bestehenden sozialen Ordnung legitim ist.

Der Rechtsphilosoph und -soziologe Peter Koller (2011, 55f.) unterscheidet zwischen einer empirischen und einer normativen Bedeutung von Legitimität politischer Gemeinschaften.¹³ Mich interessiert, unter welchen Bedingungen die involvierten AkteurInnen Abschiebungen als legitim anerkennen bzw. welchen Zusammenhang diese Argumentationsmuster mit normativen Überlegungen aufweisen.

Eine politische Gemeinschaft hat faktische Legitimität, wenn sie über längere Zeit hinweg eine hinreichend hohe Anerkennung durch ihre Mitglieder und ihre soziale Umwelt besitzt. Das Konzept der normativen Legitimität richtet sich auf die Frage, „welche normativen Ansprüche eine politische Gemeinschaft erfüllen muss, um für ihre Mitglieder und ihre soziale Umwelt akzeptabel zu sein und insgesamt als legitim gelten zu können“ (Koller 2011, 56). Es geht also um die Vertretbarkeit der politischen Gemeinschaft hinsichtlich allgemein zustimmungsfähiger normativer Richtlinien. Koller (2011, 57) unterscheidet hier analog zu Kants technischen, prag-

matischen und moralischen Richtlinien des individuellen Handelns zwischen drei Arten normativer Richtlinien: die Effizienz, das Gemeinwohl und die Moral bzw. Gerechtigkeit.

In Bezug auf Gerechtigkeit unterscheidet Koller (2012, 53) vier Formen: (1) Bei der distributiven oder Verteilungsgerechtigkeit geht es um die gleiche Verteilung gemeinschaftlicher Güter und Lasten auf alle Beteiligten eines Gemeinschaftsverhältnisses, sofern nicht eine Ungleichverteilung gerechtfertigt erscheint. (2) Die transaktionale oder Tauschgerechtigkeit zielt auf den Vorteil aller Beteiligten in einem Tauschverhältnis, unabhängig von sozialen Machtunterschieden. (3) Von politischer Gerechtigkeit ist die Rede, wenn Herrschaft im Interesse der Beherrschten angewandt wird. (4) Die Korrektur von Unrecht durch Wiedergutmachung oder Strafe wird schließlich als korrektive Gerechtigkeit bezeichnet. Alle vier Arten der Gerechtigkeit finden sich in den verschiedensten sozialen Verhältnissen, seien es Haushalte, Firmen, Gemeinden oder Staaten (ebd., 54). Im Diskurs über Abschiebungen geht es um die Exklusion aus diesen sozialen Verhältnissen. Das bedeutet, das „Gut“ des legalen Aufenthalts an sich steht zur Disposition. Abschiebungen können daher unter dem Aspekt der distributiven Gerechtigkeit diskutiert werden: Gibt es demnach „allgemein akzeptable Gründe“ (Koller 2012, 53), die es rechtfertigen, das Gut des legalen Aufenthalts nicht allen nach Österreich eingewanderten Menschen zuzugestehen?

Im Folgenden wird untersucht, welche Gerechtigkeitsüberlegungen hinter den unterschiedlichen empirisch aufgefundenen Argumentationsmustern stehen und inwiefern sich diese auf nationalstaatliche Prinzipien beziehen.

3. Legitimationen von Abschiebungen und die Infragestellung des territorialen Nationalstaats – eine Interpretation empirischer Ergebnisse

In den Interviews werden unterschiedliche Argumentationsmuster für und gegen die soziale Praxis der Abschiebung deutlich. Im Folgenden werden diese in Hinblick auf die Frage interpretiert, inwiefern sie Logiken des territorialen Nationalstaats übernehmen bzw. wie sie hinsichtlich der normativen Richtlinien zur Legitimation staatlicher Praktiken einzuordnen sind. Es kristallisierten sich zwei Tendenzen heraus: (1) Argumentationsmuster, die sich innerhalb nationalstaatlicher Kategorien bewegen, und (2) Argumentationsmuster, die diese infrage stellen.

3.1 Orientierungen am Nationalstaat

Die Interviews zu Abschiebungen zeigen eine Dominanz von Argumentationsmustern, welche nationalstaatlich geprägt sind. Diese umfassen integrationsrelevante, ökonomische, rechtsstaatliche, forensische, menschenrechtliche sowie humanitäre Argumentationsstränge. Diese Kategorien beinhalten auch viele Überschneidungen. Im Folgenden werden die Schwerpunkte der jeweiligen Argumente herausgearbeitet, anhand der Interviewanalysen dargestellt und jeweils in Hinblick auf ihre nationalstaatliche Orientierung analysiert.

3.1.1 Integrationsargumente

In den Interviews mit den Menschen in prekären aufenthaltsrechtlichen Situationen spiegeln sich zu einem Großteil die Integrationsanforderungen des Niederlassungsgesetzes, welches wiederum

den dominierenden österreichischen politischen und medialen Diskurs abbildet. Die „gute Integration“ der Abschiebungsgefährdeten wird von ProtestakteurInnen am häufigsten als Antiabschiebungsargument genutzt (Rosenberger/Winkler 2013, 124). Diese AkteurInnen bezeichnen Abschiebungsgefährdete als integriert, wenn sie gut Deutsch können, soziale (Freundschafts-) Beziehungen pflegen, in Vereinen aktiv, erwerbstätig und finanziell abgesichert sind. Die zu unterstützenden Abschiebungsgefährdeten hätten „in Österreich eine Identität gefunden“ und verstünden sich als ÖsterreicherInnen (ebd., 124).

Von Abschiebungsgefährdeten selbst wird die gute Integration ihrer Kinder in Österreich als Argument gegen Abschiebungen angeführt. Dies wird anhand von Deutschkenntnissen und guten Schulnoten belegt. Auch wird auf die perspektivenlose Situation im Zielland der Abschiebung verwiesen, dessen Sprache die Kinder oftmals nicht mehr gut beherrschen. Ebenso werden Integrationsbemühungen der Eltern oder Alleinstehender genannt. Der Abschiebungsgefährdete Thomas U sagt: „Ich mach’ all mein Bestes, damit ich mich integrieren kann“ (Mig. Thomas U, 22) und wundert sich, dass Menschen abgeschoben werden, die sich zu integrieren bemühen. Damit bringt er zum Ausdruck, dass Integration ein Grund gegen Abschiebungen sein sollte.

Mit dem Thema Integration ist der langjährige Aufenthalt in Österreich wesentlich verknüpft. Die Aufenthaltsdauer wird oftmals und von allen InterviewpartnerInnen als ein wichtiges Kriterium genannt. Privatpersonen und NPOs setzen sich besonders für jene Personen ein, die in Österreich durch soziale Kontakte, Familie, Ausbildung, Arbeit etc. etabliert sind, während sie im Herkunftsland enturzelt sind. Teilweise wird die Aufenthaltsdauer auch unabhängig von der individuellen Lebensgestaltung als Legitimation für einen Aufenthaltstitel angesehen:

Auch wenn man sich noch so sehr bemüht, die Leute zu isolieren, nicht zu integrieren und so. Aber nach fünf Jahren kann man sie nicht mehr einfach wegschicken. Ist eine Menschenrechtsverletzung für mich (Unt. Tobias D, 144–145, 150).

Besonderes Gewicht bekommt dieses Argument, wenn der Grund für den langen Aufenthalt bei der Behörde ausgemacht wird – etwa durch ein langes Asylverfahren. Insofern findet sich die Rechtfertigung des langen Aufenthalts auch in rechtspositivistischen Stellungnahmen wieder. Sie wird überdies bei menschenrechtlicher Argumentation (s. weiter unten) angeführt. Umgekehrt stellte bei einer interviewten Person mit Menschenrechtsexpertise die langjährige Aufenthaltsdauer allein kein ausreichendes Argument gegen eine Abschiebung. Dieser Sichtweise zufolge setze die Erteilung eines Bleiberechts einzig auf Basis der Aufenthaltsdauer einen Anreiz für Hilfsvereine, die Verfahren in die Länge zu ziehen (Exp. Philipp P, 141).

Quer durch alle AkteurInnengruppen (NPOs, UnterstützerInnen, abschiebungsgefährdete MigrantInnen, BehördenmitarbeiterInnen) wird dann gegen Abschiebungen argumentiert, wenn diese von einer – wie immer gearteten – „guten Integration“ der jeweiligen Person sprechen. Ein langjähriger Aufenthalt wird als Argument herangezogen, da in diesem Fall davon auszugehen sei, dass die Person soziale Bindungen etc. aufgebaut habe. Dies lässt sich als „staatsnationalistischer“ Ansatz interpretieren. Im Unterschied zu der Vorstellung, dass in einem Nationalstaat nur Menschen mit einer gemeinsamen Abstammung leben sollten, ist ein staatsnationalistischer Ansatz für Menschen jeder Herkunft offen. Er fordert aber deren Assimilation und somit deren Übernahme der vorherrschenden Kultur (vgl. Bauböck 2011, 419). Bei diesen Begründungsmustern, die auf einem von der Mehrheitsgesellschaft definierten Integrationsverständnis basieren, wird implizit mit dem Gemeinwohl der Gesellschaft argumentiert. Dieses stellt eine normative Richtlinie dar, anhand derer Praktiken sozialer Ordnungen – wie Abschiebungen eine darstellt

– bewertet werden können. Das Gemeinwohl ist ein „kollektives Interesse der ganzen Gemeinschaft“ (Koller 2011, 57), welches von individuellen Interessen unabhängig sein sollte. Die angeführten Integrationsargumente, wie Deutschkenntnisse oder Berufstätigkeit, werden im öffentlichen Diskurs in Österreich mit dem Gemeinwohl verknüpft. Dies wird u.a. im Nationalen Aktionsplan für Integration deutlich. Dort sind als zentrale Handlungsfelder unter anderem Sprache und Arbeit gelistet. Auch lautet der erste Satz der Präambel: „Österreich ist die erfolgreiche Integration von Migrant/innen zum Wohle der gesamten Gesellschaft ein zentrales Anliegen.“ (BMI 2010, 2) Demnach sind soziale Bindungen, eine gemeinsam verwendete Sprache etc. Argumente, die nationalstaatlich geprägt sind.

3.1.2 Ökonomische Argumente

Bei Rosenberger/Winkler (2012, 125) findet sich ein Verweis auf die Themen Leistung und Gewinn. Eine Interviewpartnerin, die mittlerweile humanitären Aufenthalt erhalten hat, aber zum Zeitpunkt des Interviews schon jahrelang ohne Aufenthaltstitel in Österreich lebte, meinte, dass sie aufgrund ihres Alters nichts mehr zur österreichischen Gesellschaft durch Erwerbstätigkeit beitragen könne. Sie ordnet sich folglich in einen Diskurs über den Nutzen von MigrantInnen für die Gesellschaft ein.

Damit verknüpft ist das Thema der sozialen Absicherung. Der soziale Wohlfahrtsstaat hat den Anspruch, ein soziales Sicherheitssystem für alle BürgerInnen herzustellen und aufrechtzuerhalten und Marginalisierungen von Bevölkerungsgruppen möglichst gering zu halten (Bauböck 1994, 26). In diesem Zusammenhang wird oft argumentiert, dass für eine Politik der sozialen Sicherheit mit Mindeststandards für Beschäftigung eine Einwanderungskontrolle notwendig sei (Bauböck 1994, 26). Vor diesem Hintergrund erscheint „Das Boot ist voll“ als Aussage von BefürworterInnen einer restriktiven Einwanderungspolitik bekannt. Diese Formulierung spiegelt eine nationalstaatlich orientierte Denkweise wider, in welcher der Staat, als sicherer Ort in Anlehnung an das Bild der Arche Noah repräsentiert wird – ein „Rettungsboot“, welches nur bedingt belastbar ist. Eine privat unterstützende Person greift dieses Bild indirekt auf, kehrt es jedoch um:

Aber Faktum ist natürlich, dass Österreich nicht alle, alle Flüchtlinge dieser Welt aufnehmen kann. Ja. Ich mein', ich glaub', dass die Quote, die Österreich vertragen würde, noch lange nicht erreicht ist (Unt. Simon M, 163).

Österreichs Kapazität, Flüchtlinge aufzunehmen, sei also noch nicht erreicht. UnterstützerInnen rekurren auf das Bild der „Grenzen der Belastbarkeit“. Dies könnte sich auch auf kulturelle Aspekte beziehen, meistens wird es jedoch im Zusammenhang mit wirtschaftlichen bzw. finanziellen Argumenten angeführt (vgl. Zuser 1996, 16; Schwelien 2004, 14).

Die ökonomischen Argumente können unter dem Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit diskutiert werden. Welches Land stellt Ressourcen für Asylsuchende und MigrantInnen zur Verfügung und hat die „Kapazitäten“, diese aufzunehmen? Jene Argumente, dass Österreich aufgrund seiner – im internationalen Vergleich – guten wirtschaftlichen Situation noch (lange) nicht am Rande seiner Aufnahmekapazitäten stünde, zielen etwa auf eine weltweite Verteilungsgerechtigkeit ab. Eine Gerechtigkeit, die jedoch zwischen einzelnen Nationalstaaten verhandelt wird.

Die angeführten ökonomischen Argumentationsmuster sehe ich auch insofern als den Nationalstaat bestärkend an, da hier Territorialität mit dem Prinzip des Sozialstaates – als wichtige

Legitimationsfunktion des Staates (Habermas 2005, 118) verknüpft wird. Mit Bezugnahme auf bestimmte „Aufnahmekapazitäten“ eines Landes bedient diese Sichtweise den Blick auf MigrantInnen als Eindringlinge in das Sozialsystem, wie es Wimmer und Schlick (2003) beschrieben.

3.1.3 Rechtsstaatliche Argumentationen

In den Stellungnahmen für und gegen Abschiebungen wird, insbesondere von BeamtInnen, oft rechtspositivistisch argumentiert. Das bedeutet, eine Abschiebung wird dann als gerechtfertigt angesehen, wenn die Voraussetzungen sowie die Durchführung dem aktuell gültigen Gesetz entsprechen.

Also insofern vertrete ich schon die Meinung, dass wenn in einem entsprechenden ordentlichen fairen Verfahren geklärt worden ist, was Sache ist, und ich glaube nicht, dass im österreichischen Rechtsstaat die Verfahren nicht fair sind. [...] Aber wenn in einem solchen fairen Verfahren ein endgültiger, sag‘ ich einmal, eine endgültige Entscheidung getroffen ist, dann muss man auch von dem Betroffenen erwarten, dass er das einhält (Beh. Paul N¹⁴, 186–188).

In diesem Zitat einer leitenden Person einer Fremdenpolizeibehörde wird deutlich, dass die Durchführung einer Abschiebung damit legitimiert wird, dass bis zur Ausreiseaufforderung eine Reihe von rechtsstaatlichen Verfahren durchlaufen wird und diese „fair“ seien. Es ist ein starkes Vertrauen in rechtsstaatliche Instrumente bemerkbar. So sagt auch ein Mitarbeiter des Abschiebepools¹⁵:

Ich glaube nicht, dass der österreichische Staat wirklich jemanden heimschickt, wenn der dann aus dem Flieger aussteigt und dann gleich in den Kerker kommt und zum Tod verurteilt wird (Beh. Leon L, 43).

Trotz der überwiegend rechtspositivistischen Positionierung legen manche behördliche MitarbeiterInnen auch Skepsis gegenüber staatlichen Entscheidungen an den Tag. So wurde beispielsweise angezweifelt, ob gewisse Voraussetzungen, auf denen asyl- und aufenthaltsrechtliche Entscheidungen basieren, überhaupt adäquat beurteilt werden können.

Rechtsstaatlichkeit ist auch in den Interviews mit privaten UnterstützerInnen und NPO-VertreterInnen ein Thema. Von JuristInnen, die in NPOs tätig sind, wird eine Abschiebung oftmals dann als gerechtfertigt angesehen, wenn alle rechtlichen Mittel ausgeschöpft sind und nach derzeitiger Rechtslage keine Aussicht auf einen legalen Aufenthalt in Österreich besteht. Gleichzeitig wird von NPO-MitarbeiterInnen darauf hingewiesen, dass besonders zu überprüfen ist, ob das Zustandekommen des aufenthaltsbeendenden Bescheides (im Asylverfahren wäre dies die Ausweisung) rechtsstaatlich korrekt abläuft. Manche NPO-VertreterInnen und private UnterstützerInnen sehen das Handeln der nationalstaatlichen Autoritäten aus verschiedenen Gründen jedoch als unrechtmäßig an. Die den Abschiebungen zugrunde liegenden behördlichen Beurteilungen werden als nicht vertrauenswürdig erachtet. Eine Rechtsberaterin einer NPO bringt ihre Bedenken auf den Punkt: „Es gibt Bereiche, da funktioniert Rechtsstaatlichkeit nicht“ (NPO Sarah C, 209). Dieses Argumentationsmuster wurde auch in der Studie von Rosenberger und Winkler (2013, 125) beschrieben. Die ProtestakteurInnen kritisieren, dass die Ausführungen von AsylwerberInnen im Asylverfahren oft nicht genügend gewürdigt werden. Die Abschiebungsgefähr-

deten hätten daher im Zielland Verfolgung zu befürchten, wenn sie tatsächlich abgeschoben werden.

Die Einschätzung, dass rechtsstaatliche Instrumentarien zu fehlerhaften Urteilen führen können, wird in Aussagen bekräftigt, die eine Selbstverletzung von Abschiebungsgefährdeten als Zeichen der Ausweglosigkeit werten. Als die Rede von einem Abschiebungsgefährdeten ist, der sich selbst angezündet hatte, sagt Unterstützerin Nina V: „Ja, ich bin ganz sicher, dass der Mensch zu so drastischen Maßnahmen nur greift, wenn’s so ist, wie er (sagt, Anm., B. K.)“ (Unt. Nina V, 391).

Mit dem Blick auf Praktiken rechtsstaatlicher Entscheidungen und Verfahren, die als illegitim bewertet werden, ist die Sichtweise verknüpft, dass Abschiebungen auf jeden Fall dann ungerechtfertigt sind, wenn gegen Menschenrechte verstoßen wird. Gelegentlich wird auch sowohl mit Rechtsstaatlichkeit als auch mit Menschenrechten argumentiert – nämlich in jenen Fällen, wo sich Menschenrechte in der bestehenden Gesetzeslage wiederfinden. Dies ist etwa bei einem zu langen Verfahren oder der Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben der Fall.¹⁶

Die rechtspositivistische Sichtweise, dass Abschiebungen im Rahmen eines funktionierenden Rechtsstaates durchgeführt werden (dürfen), ist eindeutig eine Bestätigung nationalstaatlicher Strukturen. Denn der demokratische Rechtsstaat ist laut Habermas (2005) ein Kernelement von territorialen Nationalstaaten. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Prozesse des *othering*.¹⁷ In einem Ausweisungsdiskurs, wie er von Tobias Schwarz (2010) für Deutschland nachgezeichnet wurde, wird eine vermeintlich eindeutige Differenz zwischen Staatsangehörigen und Staatsfremden hergestellt. Als Referenzrahmen wird die rechtliche Nicht-Zugehörigkeit aufgebaut. Diese Differenzierung ist folgenreich, da sie Ungleichbehandlungen und Einschränkungen von Rechten aufgrund des Status der staatlichen Zugehörigkeit mit sich bringt. Diese wird gleichzeitig nicht als Diskriminierung gewertet (Schwarz 2010, 33). Insofern verfestigt der Diskurs über Ausweisungen von Nicht-StaatsbürgerInnen deren Exklusion aus dem Nationalstaat (ebd., 35ff.).

Die Auffassung mancher InterviewpartnerInnen, der Rechtsstaat werde durch behördliche Fehlentscheidungen delegitimiert, stellt das rechtsstaatliche Prinzip des Nationalstaats nicht grundsätzlich infrage. Es ist eher eine Kritik an deren Umsetzungspraxis. Die Ablehnung bestehender Rechtspraxis kann jedoch als Indiz dafür angesehen werden, dass diese nicht den Vorstellungen sozialer Gerechtigkeit entspricht. Ist keine Übereinstimmung zwischen Rechtspraxis und Gerechtigkeitsvorstellungen gegeben, entsteht laut Habermas (2004, 117) die Gefahr einer gesellschaftlichen Entsolidarisierung.

3.1.4 Abschiebungen als Sanktion für Straffälligkeit?¹⁸

Verurteilungen aufgrund verschiedener Delikte werden sowohl für die Legitimation von Abschiebungen unautorisierter MigrantInnen als auch für den gegenteiligen Zweck ins Treffen geführt. Hier wird eine Unterscheidung nach der Art des Delikts getroffen. Während eine Menschenrechtsexpertin relativ genau angibt, dass sie die Entscheidung zu Abschiebungen dann nachvollziehen könne, wenn das beschlossene Strafausmaß einen Freiheitsentzug von über zehn Jahren betrage, erscheinen anderen Interviewten Abschiebungen auch aus geringeren Gründen gerechtfertigt – zum Beispiel, wegen Diebstahls oder Raubes. Hier ist zum einen vom „gerissene(n) Gauner“ (Exp. Philipp P, 139) die Rede, andererseits von jenem, „der nur zu dem Zweck Kriminaltourismus zu betreiben, nach Österreich kommt“ (Beh. Felix K, 287). In beiden Fällen bleibt die genaue Definition des begangenen Vergehens aus, um als „gerissener Gauner“ oder als

„Kriminaltourist“ kategorisiert zu werden. Als weitere Argumente werden der Handel mit Drogen sowie eine Verurteilung als Menschenhändler angeführt.

Von verschiedenen Seiten wird dann eine Abschiebung als legitim angesehen, wenn mehrere der folgenden Gründe zusammenkommen: Kriminalität wird hier oft in Kombination mit nicht vorhandener Integration angeführt oder mit einem Ausnutzen des österreichischen Sozialstaates. Der oben zitierte Beamte erwähnt selbst die Einnahme von Suchtmitteln als verstärkenden Faktor:

Oder ob jemand herkommt, einbricht, raubt, über Österreich schimpft, und sagt, „so, jetzt nimm' ich noch Suchtgift“. Und wenn er das Suchtgift genommen hat, ist er arbeitsunfähig und dann kriegt er noch die Sozialhilfe von 740 Euro? [...] Also Kriminelle hinaus (Beh. Felix K, 289).

Die Kombination aus Vorstrafen, irregulärem Aufenthalt und der Zuschreibung einer fehlenden Integration sind auch für unterstützende Personen eine mögliche Legitimation für eine Abschiebung.

ich meine, wenn jetzt jemand mehrere Vorstrafen hat, sich nicht integriert hat und sich nicht mehr legal in Österreich aufhält, dann darf man nicht erwarten, dass Österreich den roten Teppich ausrollt und sagt, bitte, bitte, bleiben Sie da. Das kann ich noch nachvollziehen (NPO Mia Q, 263).

Die NPO-Mitarbeiterin drückt hier ihr Verständnis für die Position des Gesetzgebers aus. Frau Q unterscheidet weiters zwischen einem Menschen, bei dem sie keine Bemühungen feststellen kann, und einem, der zwar Suchtmittel- und Eigentumsdelikte begeht, aber aufgrund asylrelevanter Verfolgung schwere psychische Probleme hat. Diese können Ursache für diese Delikte sein, wonach die betreffende Person trotz Therapien „einfach mit seiner Lage noch nicht klar[komme]“ (NPO Mia Q, 269–271).

Sowohl vonseiten der NPO-MitarbeiterInnen als auch vonseiten privater UnterstützerInnen wird auch die gegenteilige Auffassung vertreten: Nicht die unautorisierten MigrantInnen, die kriminell werden, würden den Staat ausnutzen, sondern der Staat zwingt diese Menschen geradezu in die Kriminalität. Dies passiere laut InterviewpartnerInnen, sobald jemand den Status eines/r AsylwerberIn erhalte: Mit lediglich 40 Euro Taschengeld zur Verfügung müsse die Person jahrelang in Heimen wohnen. Auch könne aufgrund von Hausordnungsverstößen in den organisierten Unterkünften die Grundversorgung entzogen werden. Unterstützerin Nina V lehnt es gänzlich ab, ein Verbrechen mit einer Abschiebung zu bestrafen:

Also ich glaub' selbst auf die Frage, zum Beispiel, wenn jetzt [...] einer, der auf der Flucht hier hergekommen ist, selbst wenn der sich strafbar macht durch ein Verbrechen, dann wird er hier verurteilt für das Verbrechen, das er getan hat. Er hat es in diesem Land verübt und in diesem Land ist man dann zuständig so wie für jeden anderen Menschen auch, das Entsprechende einzuleiten und zu tun (Unt. Nina V, 400).

Insofern vertritt Nina V die Position, die betreffenden Personen würden durch die Abschiebung zweifach bestraft werden, durch das geltende Recht und zusätzlich durch die Abschiebung. Dadurch würden Fremde ÖsterreicherInnen gegenüber ungleich behandelt werden. Dies entspricht der Analyse Tobias Schwarz', welcher in der Ausweisung und darauf folgenden Abschiebung

wegen einer schweren Straftat eine doppelte Bestrafung der Nicht-StaatsbürgerInnen sieht. Dies sei nur durch den Wunsch begründbar, die Bedrohung von Rechtsgütern (durch die StraftäterInnen) im Inland abzuwenden, also eine nationalstaatliche Begrenzung der Bedrohung zu gewährleisten (Schwarz 2012, 249f.).

Es zeigt sich, dass Diskussionen um die Straffälligkeit als Ausschlusskriterium nur den Grad des nationalstaatlichen Schließungsmechanismus betreffen: In welchen Fällen wird abgeschoben? Wann muss, soll oder kann Straffälligkeit ein Grund für eine Abschiebung sein? Der Ausschluss an sich wird jedoch in dieser Argumentation nicht hinterfragt, selbst wenn eine Person dagegen ist, dass gerade Straffälligkeit ein Ausschließungsgrund sein sollte.

Die bisherigen Argumentationen zu Integration, ökonomischem Nutzen, Rechtsstaatlichkeit und Straffälligkeit bewegen sich alle im Feld nationalstaatlicher Begründungsmuster. Dies gilt auch, wenn gegen Abschiebungen Stellung bezogen wird.

3.1.5 Menschenrechte

Im Zusammenhang mit Argumentationsmustern, die auf Menschenrechte Bezug nehmen, wird vor allem auf Art. 2 (Recht auf Leben), Art. 3 (Verbot der Folter), Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und auf die Genfer Flüchtlingskonvention verwiesen. Manche InterviewpartnerInnen interpretieren Menschenrechte jedoch noch breiter.

Die von Rosenberger und Winkler (2013, 125) angeführten Argumente hinsichtlich der Rechte von Kindern auf Schutz vor Polizeigewalt und staatlichen Eingriffen sowie des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) fanden sich insbesondere in den Interviews mit Abschiebungsgefährdeten. Eine von Abschiebung bedrohte Frau erzählte von einer damals bevorstehenden Abschiebung in ihrem Bekanntenkreis. Sie war besonders betroffen, dass eine Frau mit einem Säugling abgeschoben werden sollte, und von dem, ihrer Meinung nach, unverhältnismäßigen Polizeieinsatz bei der Abschiebung dieser Familie: „Die Kinder alle weinten und so und ‚schnell, schnell, schnell‘“ (Mig. Anna E, 228).

Auf das Recht auf Privat- und Familienleben berufen sich die UnterstützerInnen vor allem, wenn ein Teil der Familie – zum Beispiel der Vater – abgeschoben werden soll, während die anderen Familienmitglieder ein Aufenthaltsrecht haben (vgl. z.B. Unt. David I, 218).

Art. 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) wird jedoch auch umgekehrt eingesetzt – als Legitimation für eine Abschiebung. Denn im zweiten Absatz ist festgehalten:

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist (Art. 8 (2) EMRK).

So verweist etwa die leitende Person der Fremdenpolizeibehörde darauf, dass es im Sinne der Menschenrechtskonvention sei, wenn Personen, die „schwer straffällig“ wurden, ausgewiesen werden (Beh. Paul N, 50).

Aus den Artikeln 3, 6 und 8 der EMRK sei herauszulesen, dass eine zu lange Aufenthaltsdauer ohne geklärten Aufenthaltsstatus eine Menschenrechtsverletzung sei, argumentiert der

Unterstützer Tobias D. Ein zu langes Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts wird also als Legitimationsgrund für die Unterstützung von Abschiebungsgefährdeten angeführt. Kritik an der Länge des Verfahrens findet sich auch bei den interviewten Abschiebungsgefährdeten. Frau Sophie F. schildert:

Ich verstehe, dass die Gesetze. Aber ich verstehe nicht, dass das so lang dauert und dass das so unmenschliche Gesetze sind, dass ich dreieinhalb Jahre [gemeint: warten muss, Anm. B. K.], meine Kinder und ich. [...] Am Anfang war viel Stress [...] Wenn, dann ein Monat, eine Woche, zwei Monate, okay. Halbes Jahr, okay. Dreieinhalb Jahre habe ich gewartet, und Kinder Schule und alles (Mig. Sophie F, 136).

Bei einer Wartezeit bis zu einem halben Jahr hätte Frau F. noch Verständnis für eine Abschiebung, dreieinhalb Jahre sind für sie zu lange. Sie berichtet im Anschluss über die Entfremdung ihrer Kinder vom Herkunftsland sowie deren geringe Kenntnisse der Herkunftssprache.

Herr M unterstützte eine Frau darin, sich gegen eine Abschiebung zur Wehr zu setzen. Als wichtigsten Grund für seinen Einsatz gab er an, dass er „Leib und Leben“ der Frau und ihrer Kinder im Zielland der Abschiebung bedroht sah (Unt. Simon M, 172–174), was dem Recht auf Leben und Unversehrtheit (Art. 3 EMRK) entspricht.

Eine weitere Argumentationslinie bezieht sich darauf, dass auch Migration aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von Umweltkatastrophen ein Menschenrecht darstellt. Nach ihren privaten Meinungen gefragt, nennen dieses Argument sowohl eine Unterstützerin, eine Menschenrechtsexpertin als auch eine Juristin einer NPO. Die Genfer Flüchtlingskonvention sollte zwar ihre Gültigkeit behalten, aber um neue Fluchtgründe erweitert werden – z.B. um den Entzug der Lebensgrundlage wegen Verteilungskämpfen, Umweltkatastrophen und Hunger.

In den Legitimationen von Abschiebungen wird durch Hinweise auf die „nationale Sicherheit“, aber auch auf das „wirtschaftliche Wohl“ sowie die „Verteidigung der Ordnung“ und die „Verhinderung von strafbaren Handlungen“ (vgl. Art. 8 (2) EMRK) im Rahmen einer distributiven Gerechtigkeit als normative Richtlinie (s. Kapitel 2) argumentiert. Der nationalstaatliche Bezug liegt auf der Hand.

Auch die in der EMRK verankerten Rechte von Individuen (Recht auf Leben, auf Familie, auf ein faires Verfahren, Verbot der Folter) sind zwar allgemeine Menschenrechte, deren Einhaltung und Überprüfung jedoch den einzelnen Staaten auf nationaler Ebene obliegt (Benedek 2009, 45). Die Souveränität von Nationalstaaten wird in dieser Hinsicht daher nicht bzw. kaum ange-tastet. Selbst die Erweiterung von Fluchtgründen in der im nationalen Gesetz verankerten Genfer Flüchtlingskonvention, etwa um das Recht auf Asyl infolge von Hunger- oder Umweltkatastrophen sowie aufgrund von wirtschaftlicher Armut würde nationalstaatliche Souveränität nicht infrage stellen. Der Staat hätte immer noch das Recht, das Vorliegen dieser Fluchtgründe zu überprüfen.

3.2 Argumente ohne nationalstaatlichen Bezug

Zwei Argumentationsstränge, die in den Interviews identifiziert wurden, können als dem Nationalstaat entgegen oder zumindest neutral gegenüberstehend bezeichnet werden. Diese sind das Recht auf Migration und humanitäre Argumente.

3.2.1 Das Recht auf Migration als Menschenrecht

Über die in der EMRK anerkannten Menschenrechte hinausgehend gibt es auch Positionen, bei welchen das Recht, sich seinen Wohnort zu wählen, d.h. das Recht auf Migration, als Menschenrecht angesehen wird. Dies wird mit dem Prinzip der universellen Gleichheit argumentiert: „weil ich mir denke, ja, was kann die Person dafür, dass sie dort geboren ist“ (Exp. Emma H, 180). Da sich Menschen den Geburtsort nicht aussuchen können, dürfen sie nicht an der Wahl eines anderen Wohnortes gehindert werden – dieses Argument geht daher über das in der Genfer Flüchtlingskonvention verankerte Recht, seinen Staat zu verlassen¹⁹, hinaus. Denn es wird darüber hinaus auf das Recht, sich nach eigenem Wunsch niederzulassen, verwiesen. Dieses Recht begründet sich darin, dass eine Beschränkung der Einwanderungsmöglichkeiten einem Schutz ererbter Privilegien qua Geburt entsprechen würde (Bauböck 1994, 9, 27). Manche Interviewte beziehen sich implizit auf dieses Begründungsmuster. Die private Unterstützerin Lisa U sagt auf die Frage, wann eine Abschiebung aus ihrer Sicht gerechtfertigt sei:

überhaupt nicht. Ich find' Abschiebung einfach, dass das gegen die Menschenrechte geht. Also ich bin [...] der Meinung, dass das eher gegen die Menschenrechte geht und daher das nicht, also das nicht gemacht werden sollte. Auch wenn jetzt zum Beispiel die, die Asyl beantragen, nicht wirklich politisches Asyl bräuchten, sondern einfach aus wirtschaftlichen Gründen von ihrem Land weggehen. Ja, das ist einfach für mich so eine Philosophie, wieso sollten wir uns unseren Reichtum behalten, und unter uns sein, wenn es Leute gibt, die das voll nötig hätten (Unt. Lisa U, 382–383).

Indem Frau U sagt, dass andere Menschen den Reichtum in Österreich viel nötiger hätten, verbindet sie eine Argumentation, die auf einem Grundrecht nach freier Wahl des Wohnortes aufbaut, mit jener der Verteilungsgerechtigkeit sowie mit humanitären Aspekten.

Die Forderung nach einem Recht auf Migration unterscheidet sich von den bisher genannten Begründungsmustern. Hinter dieser Forderung stehen unterschiedliche Legitimationsstränge.

Chwaszcza begreift Menschenrechte weniger als konkrete Individual- oder Grundrechte, sondern als universell gültige „Standards von öffentlichen Normensystemen und Institutionen“ (Chwaszcza 2006, 358), welche sich somit auch auf das Völkerrecht beziehen. Aus dieser Interpretation folgt die „Ausweitung der Bewegungsfreiheit und die Freiheit der Wahl des Lebensortes“ (ebd., 359). Chwaszcza bezeichnet das als Anerkennung eines qualifizierten Rechts auf grenzüberschreitende Migration. Sie schränkt diese Wahlfreiheit auf jene Fälle ein, in denen eine gesicherte Existenz wegen Kriegen, staatlicher Repression, Verarmung oder ökologischen Bedingungen nicht möglich ist.

Ein darüber hinausreichendes Recht auf Migration kann insofern begründet werden, als nicht der Zufall des Geburtsortes und der Herkunft über die weiteren Chancen im Leben bestimmen darf (Bosniak 2007, 128). Das Recht auf Migration würde in voller Konsequenz bedeuten, dass Privilegien der Geburt, nämlich jene, die mit dem wirtschaftlichen und sozialen Standard des Herkunftslandes in Verbindung stehen, aufgehoben werden (vgl. Bauböck 1994). Genau diese Argumentation vertreten auch manche der InterviewpartnerInnen. Damit lassen sie nationalstaatlich orientierte Sichtweisen hinter sich bzw. lehnen diese sogar ab.

3.2.2 Humanitäre Argumente

Weitere Argumentationsstränge basieren auf dem individuellen Leid der Abschiebungsgefährdeten. Dass eine Person aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden kann oder sollte, wird von den privaten UnterstützerInnen und NPO-MitarbeiterInnen, aber auch von den Abschiebungsgefährdeten sehr oft als Argument genannt. Es wird über fehlende Alternativen, Krankheit oder schwere Verletzung und Leidensdruck der betreffenden Personen argumentiert. Bei fast allen befragten unautorisierten MigrantInnen wurde die Unmöglichkeit der Rückkehr formuliert, da sie entweder für sich selbst oder für ihre Kinder keine Perspektiven oder gar keine Überlebenschancen im Herkunftsland sehen. Die Ratlosigkeit nach einem ersten negativen Asylbescheid wurde so ausgedrückt:

Deshalb habe ich so viel Angst gehabt. Was soll ich jetzt machen? Irgendwohin gehen? Ich habe kein Geld, keine Bekannten, und ich bin schon im Zentrum von Europa. [...]. Was mach' ich? (Mig. Marie G, 38)

Eine Abschiebung wird vor allem dann abgelehnt, wenn es um Kinder mit einer Kriegsverletzung oder mit einer Krankheit geht. Aber auch schwere psychische Probleme, die möglicherweise erst in Österreich aufgetreten sind, und die in der Einnahme von Suchtmitteln münden und eventuell Suchtmitteldelikte zur Folge haben, werden angeführt.

In einer weiteren Argumentationslinie wird der individuelle Leidensdruck der Abschiebungsgefährdeten als ausreichende Rechtfertigung angesehen, um jemanden nicht abzuschieben. Unterstützer Simon M. spricht über die Gründe für eine Migrationsentscheidung: „Alleinig das – was da für ein Leidensdruck dahinter steht, dass man sagt, man geht dieses Risiko (gemeint: das Risiko der Flucht/Migration, Anm. B. K.) ein“ (Unt. Simon M, 174). NPO-Mitarbeiterin Laura O geht es um die schlechte soziale Lage, die zum Beispiel durch Verschuldung entstand, welche durch die Migration oder Flucht verursacht wurde.

Humanitäre Argumente sind die einzigen, die dem Nationalstaat neutral gegenüberstehen. Wenn mit dem Fehlen von Alternativen oder mit individuellem Leid argumentiert wird, steht nicht das nationale Sozialsystem im Blickpunkt. Es wird Solidarität über nationale Grenzen hinweg gefordert. Es wird keine weitgehend kulturelle Homogenität konstruiert, wie es in vielen nationalstaatlichen Konzepten geschieht, die sich beispielsweise von Modellen des Multikulturalismus abwenden. Territoriale Fragen geraten beim Humanitätsargument in den Hintergrund: Ob territoriale Grenzen bestehen oder nicht, ist zweitrangig.

4. Resümee und Forschungsausblick

Die vorliegende Arbeit hat sich der sogenannten faktischen Legitimität (Koller 2011, 56) von Abschiebungen zugewendet. Im Vordergrund stand also die Frage, mit welchen Argumenten Abschiebungen von unterschiedlich involvierten AkteurInnen legitimiert oder herausgefordert werden.

Darauf aufbauend wurden die Argumentationsmuster auf ihren Bezug zu normativen Richtlinien der Gerechtigkeit hin interpretiert. Es zeigte sich, dass die Befürwortung oder Ablehnung von Abschiebungen größtenteils unter dem Blickwinkel des Gemeinwohls und der (Verteilungs-) Gerechtigkeit diskutiert wird.

Die Ablehnung von Abschiebungen könnte theoretisch als eine Befürwortung oder zumindest als eine Akzeptanz von Migration verstanden werden. Triebe (2012) argumentiert, dass durch Migration nationale Identität infrage gestellt werde. Die vorliegenden empirischen Ergebnisse zeigen jedoch hinsichtlich Rechtfertigungsstrategien für oder gegen Abschiebungen ein nahezu konträres Bild. Nur ein einziges Argumentationsmuster weicht von nationalstaatlichen Blickrichtungen ab, nämlich die Forderung nach einem Menschenrecht auf Migration. Die anderen Argumentationsmuster gegen Abschiebung hinterfragen nur die Kriterien, anhand derer ein Nationalstaat bestimmt, wer auf seinem Gebiet leben darf und wer nicht. In diese Kategorie fallen Argumente der Integration, der ökonomischen Vertretbarkeit, der Straffälligkeit und der Menschenrechte. Es zeigt sich daher, dass der Slogan „No Border, No Nation, Stop Deportation!“ von Protestgruppen gegen Abschiebungen nicht von allen im Abschiebungsprozess involvierten Personengruppen geteilt wird. Selbst unter Abschiebungsgefährdeten und UnterstützerInnen scheint viel eher die Meinung „No Deportation, but Border and Nation!“ vorzuherrschen.

Die Untersuchung zeigt, dass Denken in nationalstaatlichen Kriterien auch bei Abschiebungsgefährdeten vorherrscht. In Folgestudien könnte analysiert werden, von welchen Faktoren es abhängt, inwiefern unautorisierte MigrantInnen für die nationalstaatliche Praxis der Abschiebungen Zustimmung oder Ablehnung aufbringen und wie sie diese Position mit ihrer individuellen Situation verknüpfen.

Diskursanalytisch wäre es auch interessant zu untersuchen, inwieweit die Argumentationsstrategien von MitarbeiterInnen von Behörden, NPOs, privaten UnterstützerInnen und Abschiebungsgefährdeten in Verbindung zueinander stehen bzw. sich gegenseitig bedingen. Einzubeziehen wären politische Parteien, Medien und eventuell auch die „breite Öffentlichkeit“. Es stellt sich die Frage, welchen Einfluss die Argumentationsmuster auf die Durchsetzung von Abschiebungen haben.

Zum Thema der Abschiebungen gab es für Österreich bis vor Kurzem noch keine Forschung. Dieser Beitrag ist das Ergebnis einer explorativ angelegten Studie. Er gestattet Einblicke in die Argumentationsmuster der in den Abschiebungsprozess involvierten AkteurInnen. Die Analyse auf Basis bestehender normativer Richtlinien für soziale Ordnungen und deren konstituierenden Praktiken erlaubt eine breitere Reflexion oftmals individuell diskutierter Problemstellungen.

ANMERKUNGEN

- 1 Vgl. Refugee Protest Camp Vienna. Internet: <http://refugeecampvienna.noblogs.org> (Zugriff: 5.6. 2013).
- 2 Vgl. zu postkolonialer Kritik an unterschiedlichen SprecherInnenpositionen innerhalb eines Diskurses z.B. Castro Varela/Dhawan 2004.
- 3 Eine genaue Analyse der Auswirkungen der unterschiedlichen SprecherInnenpositionen kann hier nicht gegeben werden und wäre eine Möglichkeit für eine weiterführende Untersuchung.
- 4 Zu den unterschiedlichen Begriffen und einer Diskussion der rechtlichen Kategorien vgl. Rosenberger/Trauner sowie Slominski/Trauner, beides in diesem Heft.
- 5 Die Interviews wurden digital aufgenommen und transkribiert.
- 6 Mittlerweile erfolgen Abschiebungen fast ausschließlich über den Wiener Flughafen. Es ist daher zu beachten, dass wahrscheinlich gewisse Protestformen gegen eine Praxis, die außerdem der Bundes- und nicht der Landesgesetzgebung unterliegt, eher in der Bundes- als in einer Landeshauptstadt auftreten. Dort könnten möglicherweise auch andere Argumente gegen oder auch für Abschiebungen festgestellt werden.
- 7 Die Aussagen beziehen sich daher auf die damals gültige Rechtslage.
- 8 Diese umfassten je ein Interview mit MitarbeiterInnen des Innenministeriums und von zwei Vereinen.
- 9 Die Erhebung wurde im Rahmen meines Dissertationsprojekts „Abschiebungen abgelehnter Asylsuchender. Mechanismen und Gegenstrategien“ an der Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Soziologie, geführt. Zum

- Zeitpunkt der Verfassung dieses Artikels war die Dissertation noch nicht fertiggestellt. In der Dissertation gehe ich der Frage nach, wie das System der Abschiebungen in Österreich ausgestaltet ist.
- 10 Andreas Wimmer und Nina Glick Schiller (2003) diskutieren besonders den Blick von SozialwissenschaftlerInnen auf MigrantInnen als HerausforderInnen des Nationalstaats.
 - 11 Vgl. auch Appelt 2001, 15.
 - 12 Wimmer verweist hier auf John Torpey (1999).
 - 13 Für einen Überblick zu Debatten um Legitimität siehe Stanford Encyclopedia of Philosophy: Political Legitimacy, Internet: <http://plato.stanford.edu/entries/legitimacy/#Bib> (Zugriff: 16.8. 2013).
 - 14 Alle Namen sind Pseudonyme.
 - 15 Der Abschiebepool besteht aus eigens geschulten ExekutivbeamtenInnen. Bei Abschiebungen, die die Polizei als problematisch einschätzt, begleiten jeweils drei dieser BeamtenInnen die abzuschiebende Person bis zum Zielland der Abschiebung.
 - 16 Vgl. z.B. § 10 (2) 2 AsylG2005, BGBl. I Nr. 38/2011 oder § 61 (3) FPG 2005, BGBl. I Nr. 38/2011.
 - 17 Der Begriff *othering* wurde von Edward Said (2003, orig. 1978) geprägt. Er benennt die Konstruktion von Differenz, und die damit verknüpfte Abwertung des hervorgebrachten „Anderen“. Die „eigene Gruppe“ hingegen erscheint als das positiv bewertete „Normale“ (vgl. auch Schwarz 2010, 21).
 - 18 Überstellungen von Personen nach dem Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG 1979, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 134/2011) sind nicht als Abschiebungen einzuordnen und in dieser Untersuchung nicht berücksichtigt.
 - 19 Die Genfer Flüchtlingskonvention kann hingegen die Staaten nicht verpflichten, Flüchtlinge aufzunehmen.

LITERATURVERZEICHNIS

- Anderson, Bridget/Matthew Gibney/Emanuela Paoletti (2011). Citizenship, deportation and the boundaries of belonging, in: *Citizenship Studies*, Vol. 15(5), 547–563.
- Appelt, Erna (2001). Demokratie oder: Die Kunst der Grenzziehung, in: Erna Appelt (Hg.): *Demokratie und das Fremde: multikulturelle Gesellschaften als demokratische Herausforderung des 21. Jahrhunderts*, Innsbruck.
- Bauböck, Rainer (1994). Gibt es ein Recht auf Einwanderung? Wien.
- Bauböck, Rainer (2006). Politische Grenzen in einer postwestfälischen Weltordnung, in: Peter Koller (Hg.): *Die globale Frage. Empirische Befunde und ethische Herausforderungen*, Wien, 313–347.
- Bauböck, Rainer (2011). Migration und innere Sicherheit – komplexe Zusammenhänge, paradoxe Effekte und politische Simplifizierungen, in: Gudrun Biffl/Nikolaus Dimmel (Hg.): *Migrationsmanagement, Band 1: Grundzüge des Managements von Migration und Integration*, Bad Vöslau, 411–429.
- Benedek, Wolfgang (Hg.) (2009). *Menschenrechte verstehen. Handbuch zur Menschenrechtsbildung*, Graz.
- BMI (Bundesministerium für Inneres) (2010). Nationaler Integrationsplan. Internet: <http://www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/809.pdf> (Zugriff: 18.8. 2013).
- Bohnsack, Ralf (2010). *Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden*. Opladen & Farmington Hills, MI.
- Bosniak, Linda (2007). Being Here: Ethical Territoriality and the Rights of Immigrants, in: Engin F. Isin/Peter Nyers/Bryan S. Turner (Hg.): *Citizenship between past and future*, Routledge, 123–138.
- Bourdieu, Pierre (2005). *Die verborgenen Mechanismen der Macht*, Hamburg.
- Castro Varela, Maria do Mar/Nikita Dhawan (2004). Horizonte der Repräsentationspolitik – Taktiken der Intervention, in: Bettina Roß (Hg.): *Migration, Geschlecht und Staatsbürgerschaft. Perspektiven für eine antirassistische und feministische Politik und Politikwissenschaft*, Wiesbaden, 205–226.
- Chwaszcza, Christine (2006). Die normative Bedeutung politischer Grenzen: Zur Abgrenzung partikularer und allgemein moralischer Bereiche der Gerechtigkeit, in: Peter Koller (Hg.): *Die globale Frage. Empirische Befunde und ethische Herausforderungen*, Wien, 349–375.
- De Genova, Nicholas (2010). The Deportation Regime: Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement, in: Nicholas De Genova/Nathalie Peutz (Hg.): *The Deportation Regime. Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement*, Durham, London, 33–65.
- EMRK (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten), 1958, zuletzt geändert mit BGBl. III Nr. 47/2010. Internet: <http://www.ris.bka.gv.at> (Zugriff: 10.6. 2013).
- Habermas, Jürgen (2005). *Die postnationale Konstellation. Politische Essays*, Frankfurt am Main (Orig. 1998).
- Koller, Peter (2011). Zur Legitimität politischer Gemeinschaften im Allgemeinen und der Europäischen Union im Besonderen, in: Volker Gerhardt/Reinhard Mehring/Henning Ottmann/Martyn P. Thompson/Barbara Zehnpenning (Hg.): *Politisches Denken. Jahrbuch 2011*, 55–75.
- Koller, Peter (2012). Die Idee sozialer Gerechtigkeit, in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 37(1), 47–64.

- Mey, Günter/Katja Mruck* (2010). Grounded-Theory-Methodologie, in: Günter *Mey/Katja Mruck* (Hg.): Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie, Wiesbaden.
- Rosenberger, Sieglinde/Jakob Winkler* (2012). Anti-Abschiebungsproteste: Mit Empathie gegen die Exklusion, in: Ilker *Ataç/Sieglinde Rosenberger* (Hg.): Politik der Inklusion und Exklusion, Wien, 111–134.
- Said, Edward W.* (2003). Orientalism. London (Orig. 1978).
- Schwarz, Tobias* (2010). Bedrohung, Gastrecht, Integrationspflicht. Differenzkonstruktionen im deutschen Ausweisungsdiskurs, Bielefeld.
- Schwarz, Tobias* (2012). Leben auf Probe? Zur Logik des Ausweisens in Deutschland, in: *Netzwerk MiRA* (Hg.): Kritische Migrationsforschung? Da kann ja jedeR kommen, 241–264. Internet: <http://edoc.hu-berlin.de/miscellanies/netzwerkmira-38541/all/PDF/mira.pdf> (Zugriff: 14.5. 2014).
- Schwelien, Michael* (2004). Das Boot ist voll. Europa zwischen Nächstenliebe und Selbstschutz, Hamburg.
- Strauss, Anselm L./Juliet Corbin* (1996). Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung, Weinheim (Orig. 1990).
- Torpey, John* (1999). The Invention of the Passport: Surveillance, Citizenship and the State, Cambridge.
- Triebel, Benjamin* (2012). Der Nationalstaat als sozialwissenschaftliche Denkkategorie. Eine Analyse des methodologischen Nationalismus, Marburg.
- Walters, William* (2002). Deportation, Expulsion, and the International Police of Aliens, in: *Citizenship Studies*, Vol. 6(3), 265–292.
- Wimmer, Andreas* (2008). Ethnische Grenzziehungen in der Immigrationsgesellschaft. Jenseits des Herder'schen Commonsense, in: Frank *Kalter* (Hg.): Migration und Integration, Wiesbaden, 57–80.
- Wimmer, Andreas/Nina Glick Schiller* (2003). Methodological Nationalism, the Social Sciences, and the Study of Migration. An Essay in Historical Epistemology, in: *International Migration Review* 37(3), 576–610.
- Zuser, Peter* (1996). Die Konstruktion der Ausländerfrage in Österreich. Eine Analyse des öffentlichen Diskurses 1990, in: Reihe Politikwissenschaft, Nr. 35, Wien.

AUTORIN

Brigitte KUKOVETZ, geb. 1976, Soziologin; derzeit tätig am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Universität Graz, Arbeitsbereich Weiterbildung, wissenschaftliche Mitarbeiterin. Forschungsschwerpunkte: Migration und Bildung, Abschiebungen.